

Satzung des „Tierpark Greifswald e.V.“

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierpark Greifswald e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald und ist unter VR 4373 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stralsund eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Tierpark Greifswald gGmbH (im folgenden Gesellschaft genannt) insbesondere die finanzielle Absicherung der Gesellschaft durch das Einwerben von Spenden und Fördermitteln für den Betrieb des Tierparks und den Ausbau der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten im Tierpark.
- (2) Der Verein ist Alleingesellschafter der Gesellschaft, welche den operativen Betrieb des Tierparks Greifswald übernimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich zur regelmäßigen Förderung der Vereinszwecke durch ideelle und sachliche Beiträge verpflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität, dem Wohnsitz, der Staatsbürgerschaft, der weltanschaulichen, religiösen und politischen Bindungen.
- (4) Fördernde Mitglieder übernehmen die Aufgabe, den Verein ideell und materiell nach ihren Möglichkeiten regelmäßig zu unterstützen.

- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Geschäftsjahres. Die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen bleiben bis dahin bestehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, wenn
 - das Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
 - das Mitglied gegen die Satzung, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt,
 - das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftähnlicher Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen mit Zahlung des Vereinsbeitrages nachgekommen ist.
- (10) Gegen den schriftlich zugeleiteten Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss schriftlich an den Vorstand innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betreffende Mitglied selbst hat im Ausschlussverfahren kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist diesem jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Das ausscheidende Mitglied verliert mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche auf Leistungen des Vereins, insbesondere jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Dem Verein bleibt die Erhebung rückständiger Beträge sowie weiterer berechtigter Forderungen jedoch vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen, setzen sich für die Realisierung der Vereinszwecke ein und unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.

- (2) Jedes aktive Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Juristische Personen lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Fördernde Mitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder die Grundlinien der Vereinsarbeit. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) In berechtigten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er muss die Mitgliederversammlung darüber informieren.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern per Lastschrift zu diesem Datum eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied mit dem Mitgliedsantrag seine Einzugsermächtigung.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Haushaltsrechnung einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Jahr,
 - Bestätigung der Haushaltspläne einschließlich der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr,
 - in jedem dritten Jahr die Neuwahl der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 13), bei Auflösung der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung des Vereins 12 Wochen vor Beschluss zu informieren und anzuhören.

- das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zur Berufung durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vorzuschlagen. Der Vorschlag erfolgt durch eine Wahl.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, in der Regel im 2. Quartal, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diejenigen Mitglieder, die ihre Emailadresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung elektronisch. Alle anderen erhalten sie auf dem Postweg, es gilt das Datum des Poststempels. Der Einladung sind der Vorschlag einer Tagesordnung und der Wortlaut vorliegender Anträge beizufügen.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder
 - mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

Der Antrag muss eine Begründung enthalten, dass die Einberufung im Interesse des Vereins geboten ist und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten sind.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Abweichend von Satz 1 beträgt die Frist von Anträgen für Satzungsänderungen gemäß § 13 (1) vier Wochen, beim Antrag zur Auflösung des Vereins gemäß § 13 (2) der Satzung 12 Wochen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen behandelt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben gleiches, einfaches Stimmrecht.
- (3) Juristische Personen nehmen durch einen bevollmächtigten Vertreter, dessen Vollmacht dem Vorstand schriftlich vorliegen muss, an den Versammlungen teil.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines

Mitgliedes ist bei Wahlen die geheime Abstimmung erforderlich.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschriften müssen die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten. Sie sind vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach der Versammlung allen Vereinsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Vorstand für drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie einem Kassenwart. In den Vorstand können darüber hinaus zwei weitere Mitglieder gewählt werden. Dem Vorstand können außerdem maximal drei weitere Vereinsmitglieder als kooptierte Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht angehören. Sie werden durch den Vorstand berufen. Die Funktion des Schriftführers legt der Vorstand fest. Sie kann von jedem Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (3) In den Vorstand wählbar ist mit Ausnahme als kooptiertes Vorstandsmitglied und mit Ausnahme des Vereinsgeschäftsführers nur ein Vereinsmitglied, welches nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft steht. Der Geschäftsführer der Gesellschaft darf kein Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Der Verein wird durch zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Überwachung der Gesellschaft als Gesellschaftervertreter,
 - Mitgliederverwaltung und -kommunikation,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Regelungen und Kontrolle über die Nutzung des Vereinsvermögens

- Beschluss über die Verwendung der eingeworbenen Spenden und der gezahlten Mitgliedsbeiträge

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der bzw. die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der bzw. die Kassenprüfer bereiten im Auftrag des Vorstands die Beschlussvorlage über die Entlastung des Vorstands für die Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf die Höhe seiner Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft beschränkt. Im Übrigen haftet der Verein ausschließlich bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.
- (2) Jegliche finanzielle Verpflichtung oder Haftung, die über die geleistete Kapitaleinlage des Vereins an die Gesellschaft hinausgeht, ist ausgeschlossen. Dies schließt insbesondere nachfolgende finanzielle Unterstützungen, Darlehen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen, die der Verein gegenüber der Gesellschaft eingehen könnte, in Bezug auf die Haftungsbegrenzung ein, sofern nicht ausdrücklich in einem separaten, von der Mitgliederversammlung genehmigten Beschluss anderes festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die finanziellen Beziehungen zur Gesellschaft transparent zu gestalten und die Mitgliederversammlung regelmäßig über den Stand der Beteiligung und etwaige Risiken zu informieren.
- (4) Alle Aktivitäten, Verpflichtungen und Transaktionen zwischen dem Verein und der Gesellschaft erfolgen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zwecks

ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung kultureller Bildung.

§ 14 Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.07.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.